
Nichteheliche Lebensgemeinschaften - Vielfalt gewünschter und gelebter Elternschaft im Recht

**Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown),
Attorney at Law (New York)**

**Käte Hamburger Kolleg ‚Recht als Kultur‘
Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht
Universität Bonn**

**Online-Veranstaltung „Reformbedarf im Familienrecht“
der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts, 15. April 2021**

Wachsende Vielfalt der Familienformen - Anforderungen an das Recht?

Fokus: **Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern**

Leitfragen:

- Welche rechtlichen Regelungen knüpfen an den Status der Ehe an?
- Ist dies angesichts veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen noch sachgerecht?
- Wie wird die tatsächliche Übernahme von Elternverantwortung rechtlich abgesichert und berücksichtigt?

➔ Rechtliche Rahmenbedingungen müssen der Vielfalt von Elternschaft gerecht werden.

Leitgedanke: Rechtliche Anerkennung der Übernahme von Elternverantwortung und ihrer Folgen

**I. Ausgangspunkt:
Die nichteheliche
Familie**

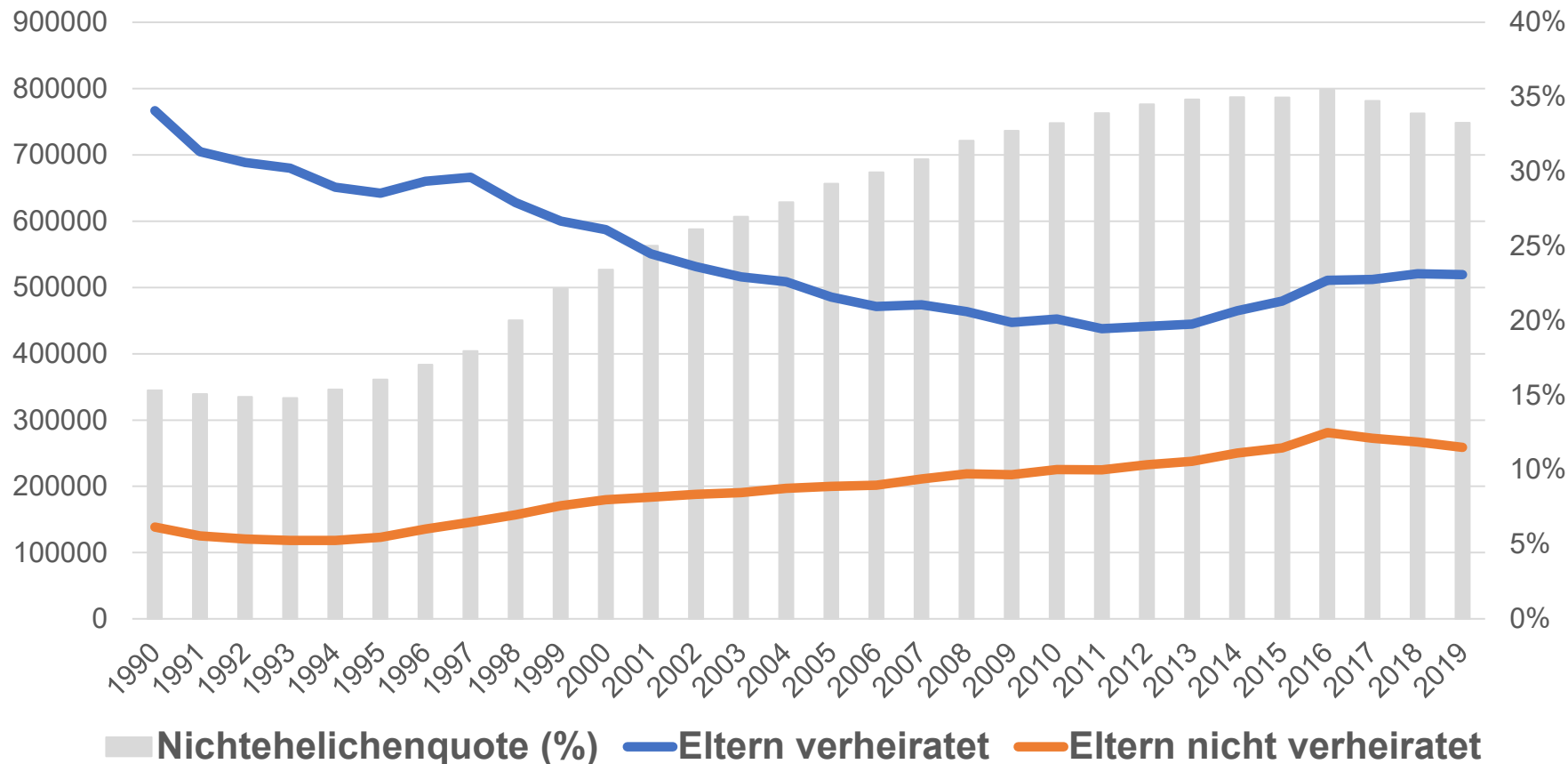
**II. Aktuelle
Rechtslage**

III. Reformbedarf

Fazit

I. Ausgangspunkt: Die nichteheliche Familie

Lebendgeborene nach Familienstand der Eltern

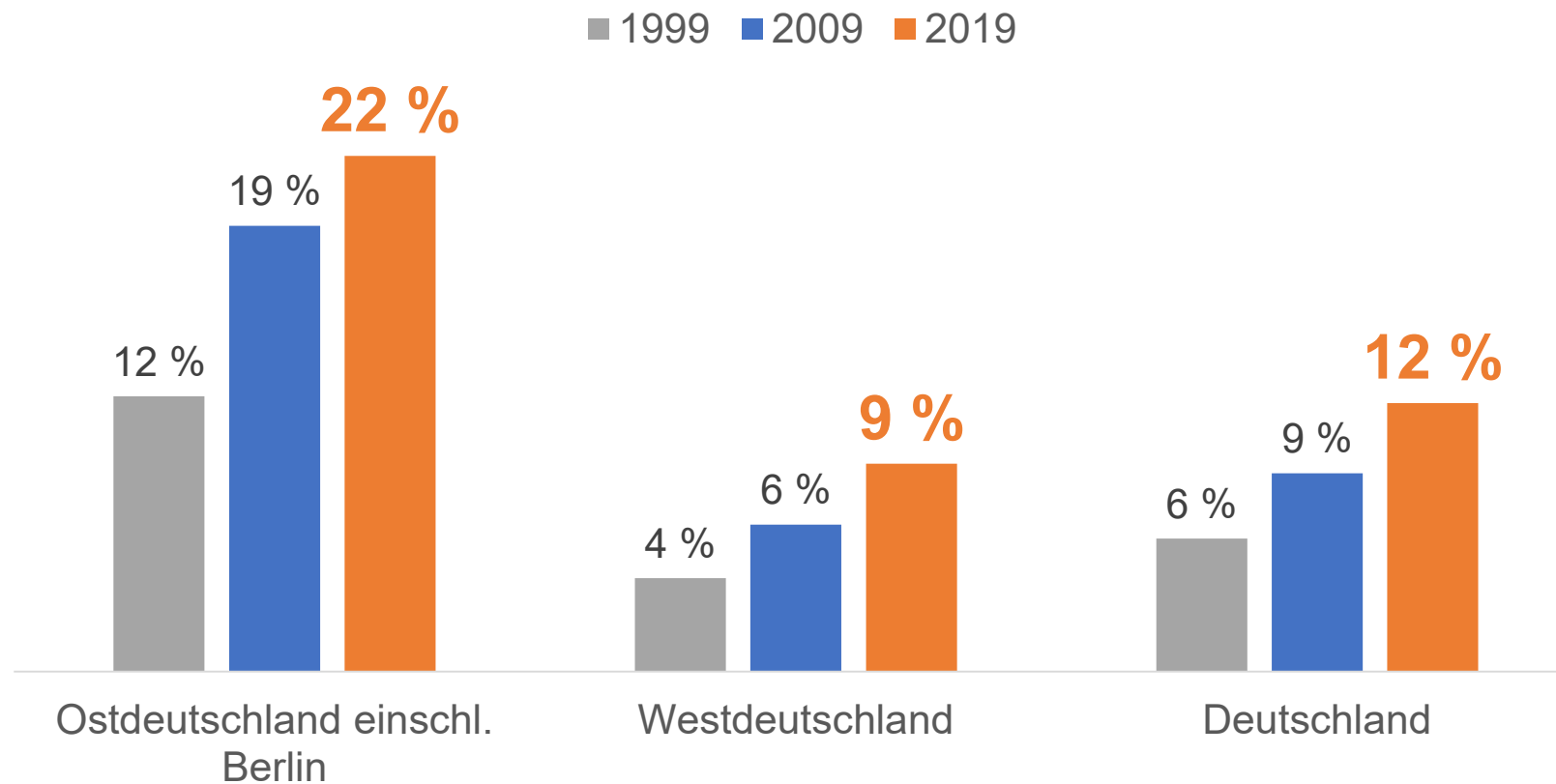


Jedes dritte Kind in Deutschland (33%) wird außerhalb der Ehe geboren (Ost 56%, West 29%)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Statistik der Geburten, Tabelle 12612-0004, Berechnungen der Geschäftsstelle Familienbericht

I. Ausgangspunkt: Die nichteheliche Familie

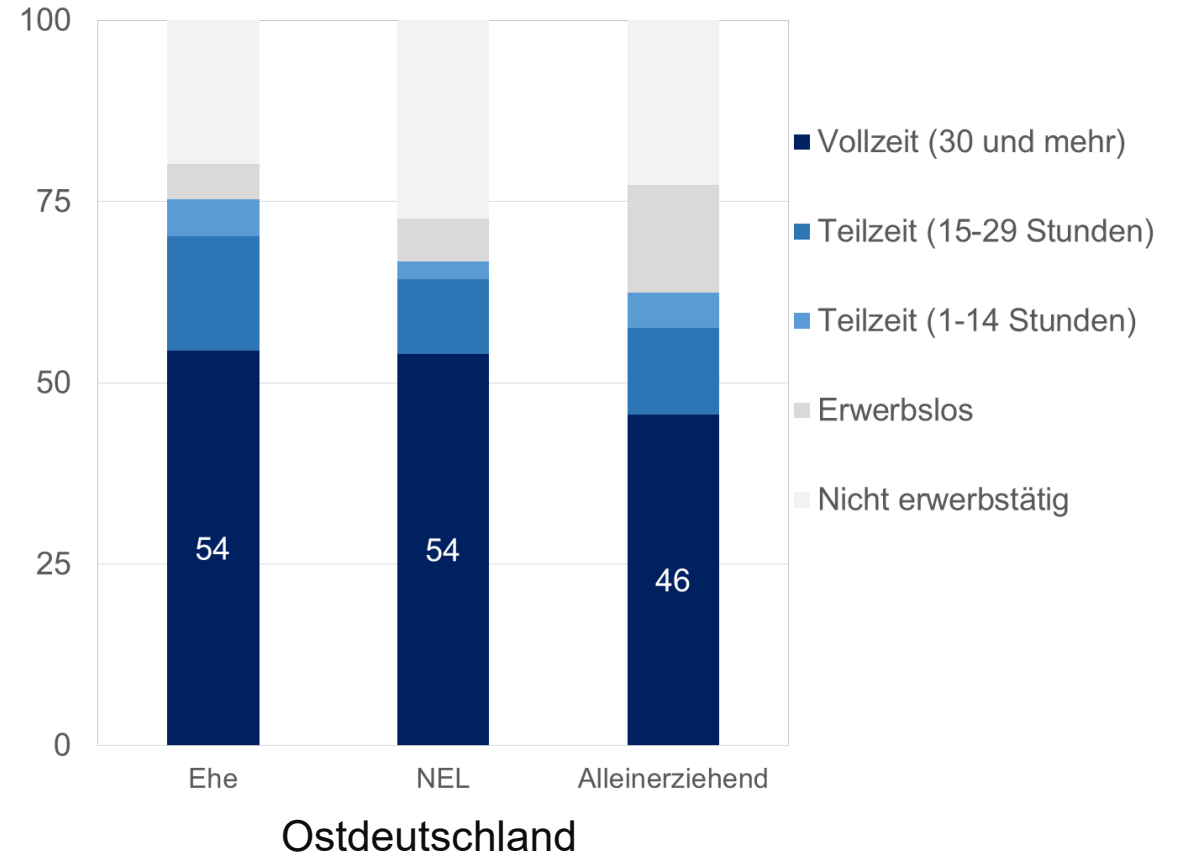
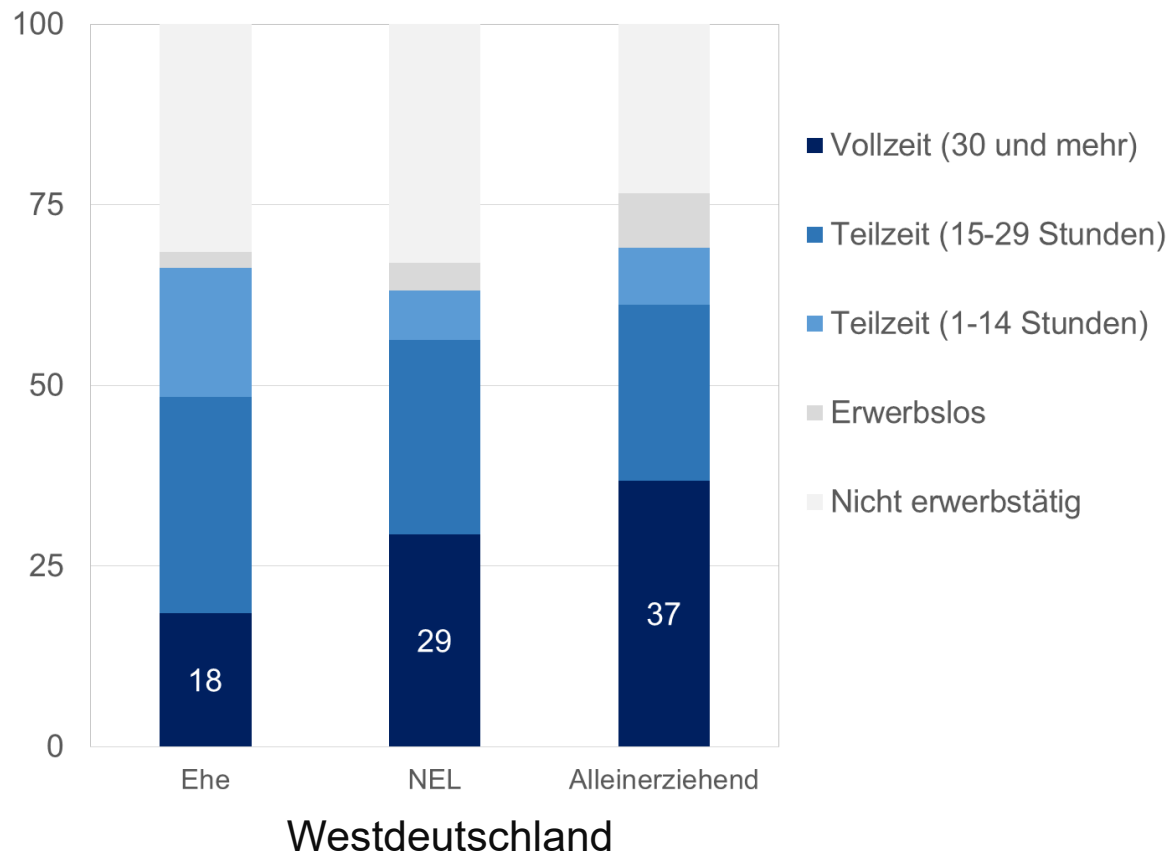
Anteil der Lebensgemeinschaften an allen Familien mit minderjährigen Kindern



Quelle: Statistisches Bundesamt, Genesis Online, Mikrozensus, Tabellen 12111-0603 und 12111-0606, Berechnungen der Geschäftsstelle Familienbericht

I. Ausgangspunkt: Die nichteheliche Familie

Erwerbsstatus von Frauen mit Kindern nach Lebensform (in %)



Quelle: Mikrozensus 2017

I. Ausgangspunkt: Die nichteheliche Familie

- **Familiäres Zusammenleben und Bedürfnislagen von nichtehelichen und ehelichen Familien unterscheiden sich nicht wesentlich**
- **Rechtsfolgen werden jedoch in vielen Bereichen an die Ehe geknüpft**
- **Relevante Punkte:**
 1. Elterliche Sorge
 2. Rechte und Pflichten zwischen den Elternteilen bei Auflösung ihrer Beziehung
 3. Adoption
- **In Europa:**
Vielfach statusunabhängige gemeinsame rechtliche Elternverantwortung
und zunehmend Schaffung eigener Regelungsregime für **faktische Lebensgemeinschaften**

Anwendbare Rechtsregeln variieren zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern trotz Parallelen im Familienleben, vor allem hinsichtlich ...

1. Elterliche Sorge

Ehe

- Kraft Gesetzes rechtliche Vaterschaft des Ehemannes
- Kraft Gesetzes gemeinsames Sorgerecht der verheirateten Eltern

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

- Vaterschaft des Partners nur bei Anerkennung/Feststellung
- Gemeinsame Sorge nur bei übereinstimmenden Sorgeerklärungen neben Vaterschaftsanerkennung

Anwendbare Rechtsregeln variieren zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern trotz Parallelen im Familienleben, vor allem hinsichtlich ...

2. Rechte und Pflichten zwischen den Elternteilen bei Auflösung ihrer Beziehung

Ehe

- Ansprüche bei Auflösung der Lebensgemeinschaft
 - durch Trennung bzw. Scheidung:
 - Wohnungszuweisung
 - Unterhalt (v.a. wegen ehebedingter Nachteile)
 - Zugewinn- und Versorgungsausgleich
 - durch Tod:
 - gesetzliches Erbrecht

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

- Ausgleich familienbedingter Nachteile als Ausnahme
 - Partnerschaftsvertrag
 - i.Ü. kein Unterhalt, abgesehen vom Betreuungsunterhalt
 - Vermögensausgleich in der Rechtsprechung nur ausnahmsweise
 - bei Auflösung durch Tod nur sog. Dreißigster

Anwendbare Rechtsregeln variieren zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern trotz Parallelen im Familienleben, vor allem hinsichtlich ...

3. Adoption

Ehe

- Stiefkindadoption
- Gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes (z.B. Pflegekind)

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

- Nur Stiefkindadoption in verfestigter Lebensgemeinschaft (seit 31.3.2020)
- Bzgl. eines fremden Kindes:
 - nur Einzeladoption
 - Rechtsstellung als gemeinsames Kind nur durch Sukzessivadoption

Defizite:

- **Fehlende rechtliche Absicherung der Vater-Kind-Beziehung während der Partnerschaft sowie der Belange der Kinder und des wirtschaftlich schwächeren Elternteils bei Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**
 - ➔ nicht bloße Folge einer bewussten Entscheidung gegen Formalisierung der Partnerschaft:
 - oft erhebliche Wissenslücken um rechtliche Konsequenzen
 - Scheitern der Partnerschaft wird oft nicht bedacht
- **Erheblicher Aufwand und ggf. Kosten = Hemmschwelle, bspw. bei Sorgeerklärungen, insbesondere auch bei Adoption**
- **Wichtig: Berührt werden auch Interessen der Kinder, die von der Rechtsordnung vorrangig zu schützen sind (vgl. u.a. Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention)**

Aufgabe des Gesetzgebers:

Schaffung zeitgemäßer Regelungen für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern

- Unabhängigkeit von Formalisierung der Partnerschaft der Eltern durch Ehe
- Anknüpfung an gemeinsam gelebte Elternschaft
- Weitere Stärkung der Wahrnehmung von Elternverantwortung durch beide Eltern
- Schutz von Kindern und Partner*innen bei Auflösung von Partnerschaften

Orientierung an Prinzipien der Commission on European Family Law (CEFL)

1. Einführung eines **gemeinsamen Sorgerechts** kraft Gesetzes

- Anknüpfung an Etablierung der rechtlichen Elternschaft des zweiten Elternteils (+ Zusammenleben)

2. Etablierung eines **rechtlichen Rahmens** für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern, insbesondere für den Fall der **Beendigung** der Beziehung (Trennung / Tod)

Anknüpfung an gelebte Elternschaft und deren Folgen:

- Nutzung der Wohnung nach Trennung
- Unterhalt für partnerschaftsbedingte Nachteile
- Vermögensausgleich, der insbesondere Versorgungsansprüche umfasst
- Gesetzliches Erbrecht des überlebenden Partners bzw. der Partnerin bei Tod eines Elternteils

3. Ermöglichung der **Adoption** eines fremden Kindes (z.B. Pflegekind) durch unverheiratete Paare

- Die derzeitige Rechtslage in Deutschland wird der Vielfalt gelebter und gewünschter Elternschaft nicht mehr gerecht.
- Auftrag an den Gesetzgeber, zeitgemäße Regelungen zu schaffen
- **Leitgedanke:**
Rechtliche Anerkennung gemeinsam gelebter Elternschaft und tatsächlich übernommener Elternverantwortung

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**

Kontakt:

Prof. Dr. Nina Dethloff, E-Mail: dethloff@uni-bonn.de

Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission des Neunten
Familienberichts am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI)

E-Mail: familienbericht@dji.de

Internet: www.dji.de/9_familienbericht